

# Dr. Johannes Straub

## Diplom - Geologe

c/o BGU - Dr. Schott & Dr. Straub GbR  
Ingenieurbüro und Sachverständige für Angewandte Geologie / Hydrogeologie  
Glatzer Straße 5, 82319 Starnberg

Telefon 08151 - 6805 Mobil 01577 - 320 32 36  
Telefax 08151 - 21845 EMail bgu-sta@t-online.de

Von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern  
**öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger**  
für Hydrogeologie, Grundwasserverunreinigungen und Grundwasserschutz

Vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zugelassen als  
**Sachverständiger nach §18 Bundes-Bodenschutzgesetz**  
für das Sachgebiet 2 (Wirkungspfad Boden - Gewässer)

Vom Bayerischen Landesamt für Umwelt anerkannt als  
**Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft**  
für thermische Nutzung, Eigenüberwachung von Wasserversorgungsanlagen  
(hydrogeologischer Teil), Bauabnahme von Grundwasserbenutzungsanlagen

[Dr. Johannes Straub @ Glatzer Straße 5 @ 82319 Starnberg](#)

An die  
Stadt Germering  
Herrn Schmid  
Bärenweg 13  
82110 Germering

Datum:  
30. Januar 2014

Zeichen:  
Str/gmgw50\_brf

< Trinkwasserbrunnen Germering - Ausweisung des Wasserschutzgebiet

Sehr geehrter Herr Schmid,

entsprechend dem Schreiben des Landratsamtes Starnberg vom 23.12.2013 sollen im Rahmen der Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II der Stadt Germering die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt werden.

Dem Schreiben des Landratsamtes sind die Bekanntmachung zur Auslegung der Unterlagen sowie die Verordnung und der Entwurf der Trinkwasserschutzgebietskarte beigelegt.

Der Verordnungstext als auch der Umgriff des Trinkwasserschutzgebietes entsprechen, bis auf §3 Nr. 3.5 (Anlagen zur Versickerung von Abwasser) sowie bis auf §3 Nr. 4.9 und die Anlage 2 Nr. 5 der Verordnung, den von der Stadt Germering eingereichten Antragsunterlagen. Die Änderungen zu §3 Nr. 4.9 und Anlage 2 Nr. 5 beziehen sich auf die Verbote und die Maßgaben zur Errichtung und zur Erweiterung von Flugplätzen.

### **Zu §3 Nr. 4.9 und Anlage 2 Nr. 5 der Verordnung (Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen):**

Der Verordnungstext des Landratsamtes entspricht der Formulierung der Musterverordnung des Bayer. Landesamtes für Umwelt. Danach ist die Errichtung oder die Erweiterung von Flugplätzen einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen im gesamten Wasserschutzgebiet verboten. Zusätzlich zu dieser Formulierung wird unter Nr. 4.9 der Verordnung des Landratsamtes auf die Maßgaben in der Anlage 2 Nr. 5 der Verordnung verwiesen.

---

#### Bankverbindung:

VR-Bank Starnberg Kto.Nr.: 239 119 BLZ: 700 93 200

IBAN: DE29 7009 3200 0000 2391 19 BIC: GENODEF1STH

Ust.IdNr.: DE 131 383 699

Steuer-Nr: 161/176/01300

In dieser Maßgabe sind verschiedene bestehende Genehmigungen zum Betrieb des Flughafens genannt. Es wird darauf verwiesen, dass bei einer betrieblichen und baulichen Änderungen des Flughafens und bei einer Erweiterung des Flugbetriebes ein förmliches Verfahren durch die Regierung von Oberbayern durchzuführen ist. Weiter wird darauf verwiesen, dass eine baulichen Erweiterung des Flughafens zusätzlich nach der Wasserschutzgebietsverordnung verboten ist. Eine bauliche Erweiterung bedarf einer Befreiung (Ausnahmegenehmigung) nach §4 der Verordnung.

**Zu dieser Verordnung des Landratsamtes nehme ich wie folgt Stellung:**

Die Formulierung unter §3 Nr. 4.9 der Wasserschutzgebietsverordnung sollte, auch nach Rücksprache mit Herrn Rechtsanwalt Krauß, entsprechend der Formulierung des Verordnungstextes des Landratsamtes und somit entsprechend der Formulierung der Musterverordnung belassen werden.

Der im Verfahren von der Stadt Germering eingereichte Vorschlag zur Formulierung der Nr. 4.9 erscheint rechtlich nicht durchsetzbar. Zudem entspricht dieser Verordnungstext nicht dem aktuellen Stand der luftrechtlichen Genehmigungen.

Die Regelungen zum Schutz der Trinkwasserbrunnen von Germering sollten in der Anlage 2 Nr. 5 der Verordnung getroffen werden. Für die Anlage 2 Nr. 5 (Maßgaben zu §3 des Verbotskataloges) schlage ich folgende Formulierung vor:

***"Ein Teil des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen mit Bebauung und Flugbetriebsflächen befindet sich im Geltungsbereich dieser Wasserschutzgebietsverordnung innerhalb der Weiteren Schutzzone W III B.***

***Das Luftamt Südbayern an der Regierung von Oberbayern erließ mit Bescheid vom 26.01.1971, Az. 8441b-V/III d-41 681, die Genehmigung gemäß §6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für Anlegung und Betrieb des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen, die zuletzt mit Bescheid mit Bescheid vom 23.07.2008, Az. 25-303736-OPH-1, geändert wurde. Die jüngste Änderung lässt u.a. den qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr mit jährlich maximal 9.725 Flugbewegungen zu (Teil A Abschnitt VI Nr. 6).***

***Die Rechtmäßigkeit des Änderungsbescheides wurde zuletzt mit Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig vom 05.08.2013, Az. 4 B 61.12 und 4 B 62.12 bestätigt.***

***Betriebliche und bauliche Änderungen am Flughafen sind vom Luftamt Südbayern an der Regierung von Oberbayern in einem förmlichen Verfahren, inklusive Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, zu prüfen.***

***Innerhalb dieses Verfahrens ist auch die Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Nach der Wasserschutzgebietsverordnung ist die Errichtung oder die Erweiterung von Flugplätzen verboten.***

***Im Sinne dieser Wasserschutzgebietsverordnung fallen unter die Errichtung oder die Erweiterung von Flugplätzenplätzen, neben den baulichen Anlagen, auch alle Änderungen des Flugbetriebes, das heißt u.a. Änderungen bei den Flugbewegungen und den Luftverkehrssegmenten.***

***Eine Errichtung oder eine Erweiterung von Flugplätzen bedarf einer Befreiung nach §4 der Wasserschutzgebietsverordnung, die nur erteilt werden kann, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Eine Befreiung kann erteilt werden, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird."***

---

**Zu §3 Nr. 3.5 der Verordnung (Anlagen zur Versickerung von Abwasser):**

Nach den Antragsunterlagen der Stadt Germering ist die Errichtung oder die Erweiterung von Anlagen zur Versickerung von Abwasser in der Zone W II und in der Zone W III A verboten. Diese Regelung entspricht der Musterverordnung für Wasserschutzgebiete des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

Nach dem Verordnungstext des Landratsamtes entsprechen die Regelungen der Zone W III A denen der Zone W III B, d.h. die Errichtung oder die Erweiterung von Anlagen zur Versickerung von Abwasser sind dort für häusliches und kommunales Abwasser aus Kläranlagen < 1.000 EW bei flächenhafter Versickerung zulässig.

Nach unserem Kenntnisstand ist die Bebauung in der Zone W III A (Ortsteile Nebel / Germering und Teile von Geisenbrunn / Gilching) an die zentrale Abwasserversorgung angeschlossen. Es besteht somit keine Notwendigkeit und keine fachliche Begründung für eine Änderung der von der Stadt Germering eingereichten Antragsunterlagen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung  
und verbleibe mit freundlichen Grüßen

